

Gruppe DIE LINKE*im Fürther Rathaus*

- Stadtrat Ulrich Schönweiß -
 - Stadträtin Monika Gottwald -
 Königswarterstr. 16
 90762 Fürth

Tel. / Fax (tagüber): 0911 / 43 72 10
 e-mail: dielinkegruppefuertth@yahoo.de
 www.die-linke-im-stadtrat-fuertth.de

OBERBÜRGERMEISTER		
30. APR. 2014		
D/PM	D/VZ	z.K.
BMPA	GST	z.V.
RpA	Ref. I	mit D. um Stellungnahme/Rückspr.
Ref. II	Ref. III	keine Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	keine Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. VI	Infr.	Termin

An den
 Oberbürgermeister der Stadt Fürth
 -Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 28.04.2014

Antrag

Beibehaltung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in bisheriger Fassung
 für die Stadtratssitzung am 07.05.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

wir beantragen die Beibehaltung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts insbesondere hinsichtlich § 3 Abs. 3 (Verdienstausfallentschädigung), wie bisher.

Zunächst wird auch hier auf unser Schreiben vom 07.04.2014 an die SPD-Fraktion, welches wir in Kopie auch an die CSU, Grüne, FW und Ihnen gegeben haben. Dies nebst der Anlage, Ihrem Schreiben v. v. 04.12.2009.

Vorliegendem Antrag zur Kenntnis anbei Amtsblatt der Stadt Nürnberg v. 15.12.2010, Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder. Danach erhalten in Nürnberg selbstständige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sogar einen Verdienstaussfall i.H.v. 22,36 € die Stunde, und Hausfrauen beispielsweise 13,97 € die Stunde. Weitere Beispiele: In Zirndorf erhalten Selbstständige 20 € / Std., in Schweinfurt 17 € / Std., in Würzburg 21 € / Std., etc.

Eine Beibehaltung unserer Satzung ist sachgerecht und entspricht dem geltenden Recht.

Durch diese Vorschrift soll es auch Selbstständigen, Hausfrauen, etc. ermöglicht werden ein ehrenamtliches Stadtratsmandat zu übernehmen. Es sind nicht alle Stadtratsmitglieder beispielsweise im Beamtenverhältnis oder im öffentlichen Dienst, wo eine Freistellung erfolgt, unter Beibehaltung der Bezüge. Insbesondere darf die Übernahme eines ehrenamtlichen Stadtratsmandats nicht davon abhängig sein, ob man sich dieses in dem Sinne leisten kann, daß das Vermögen entsprechend hoch genug ist.

Als Selbstständiger muß man unabhängig von der Arbeitszeit selbst seine Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Auch zahlt niemand, wie bei Arbeitnehmern die Arbeitgeber,

eine Hälfte der Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge.

Im Falle von unselbstständig Berufstätigen erfolgt Ersatz. Es würde dem Gleichheitsgrundsatz / Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, wenn Selbstständige und Hausfrauen anders behandelt würden. (siehe Bundesverwaltungsgericht, DÖV 1989, S. 626 hinsichtlich Selbstständigen). Ein sachlicher Grund hierfür liegt nicht vor.

Letztlich wird sich erlaubt den Hinweis vorzutragen, daß beim Fehlen einer Entschädigungsregelung letztlich die Gefahr hinsichtlich der Höhe bestehen würde; eine Satzung würde eine Sicherheit hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für die Stadt Fürth bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen,
Gruppe DIE LINKE im Fürther Rathaus


Ulrich Schönweiß

Amtsblatt

Informationen und
amtliche Bekanntmachungen
der Stadt Nürnberg

Nürnberg

www.amtsblatt.nuernberg.de
Nr. 25 / 15. Dezember 2010
2 Euro

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmit- glieder (EhrenamtStadträteEntschS - ES:RES)

Vom 07. Dezember 2010

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufwandsentschädigung
§ 2 Ersatzleistungen
§ 3 Inkrafttreten

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.
(2) Sie beträgt für
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen, die kraft ihrer Stärke in Ausschüssen vertreten sind | 3.312 Euro; |
| 2. deren Stellvertreter | 2.498 Euro; |
| 3. die übrigen ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder | 1.683 Euro |
- monatlich.

- (3) Die Zahl der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, für die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 gewährt wird, richtet sich nach der Stärke ihrer Fraktion; auf je angefallene 10 Fraktionsmitglieder darf nicht mehr als ein Stellvertreter entfallen.

- (4) Bei Änderungen des Entgelts für die Entgeltgruppe 13/Stufe 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 mit dem gleichen Vorhundertssatz angepasst.

§ 2

Ersatzleistungen

- (1) Selbstständig tätige ehrenamtliche Stadtratsmitglieder erhalten eine Verdienstauffüllentschädigung in Höhe von 22,36 Euro je Stunde. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche gemäß Art. 20 a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GO haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 13,97 Euro je Stunde. Die Entschädigungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 4 angepasst.
(2) Als Zeitaufwand für das Ehrenamt werden anerkannt
- die Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse, Kommissionen, Fraktionen und Gruppen;
 - andere Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen, wenn die Teilnahme im Auftrag des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters erfolgt und hierfür keine sonstige Entschädigung gewährt wird.

Bei der Berechnung wird je Tag auf volle Stunden aufgerundet und eine Stunde Wegezeit dazugezählt; insgesamt werden höchstens 10 Stunden pro Tag berücksichtigt. Bei Fraktionsvorsitzenden werden pauschal 105 Stunden pro Monat angesetzt.

- (3) Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstauffall nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 1 ersetzt (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO).

- (4) Entschädigungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigungen kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder (EhrenamtStadträteEntschS - ES:RES) vom 02. Februar 2006 (Amtsblatt S. 33) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. November 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 07. Dezember 2010
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

*

Satzung über die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer für das Jahr 2011 (HebesatzS 2011 - Hebs 2011)

Vom 07. Dezember 2010

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2009 (BGBl. I S. 2794), auf Grund von §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S. 386), und auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsteuerhebesatz
§ 2 Gewerbesteuerhebesatz
§ 3 Inkrafttreten

§ 1

Grundsteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Grundsteuer wird für das Jahr 2011

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 332 v. H. und

- für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v. H. festgesetzt.

§ 2

Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer für das Jahr 2011 wird auf 447 v. H. festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. November 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 07. Dezember 2010
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

*

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Personen auf der Nürnberger Burg in der Silvesternacht (SilvesterVO - SilVO) vom 25. November 2004 (Amtsblatt S. 474)

Vom 09. Dezember 2010

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169), folgende Verordnung:

Art. 1

- § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan 2.1 des Ordnungsamts vom 09. November 2010 (Maßstab 1:1.000) mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Mauer- und Zaunbereiche gehören zum Geltungsbereich. Der Lageplan 2.1 ist als Anlage 2.1 Bestandteil dieser Verordnung.

- Die Anlage 2 wird durch die Anlage 2.1 ersetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 22. November 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 09. Dezember 2010
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister